

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

### 6. Änderung des Bebauungsplanes "Breite" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Baulinienplan vom 11.08.1957 erhält durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Breite“, für den Geltungsbereich des beiliegenden zeichnerischen Teils zum Bebauungsplan vom 15. März 2016 (Grundstücke Flst. Nrn.: 2548, 2549 und 2550, Gemarkung Haslach), folgende ändernden Festsetzungen:

Auf Grundlage der aufgeführten Rechtsvorschriften gelten nachfolgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

#### Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1538)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870)

Die Bauvorschriften erhalten für den Planbereich der 6. Änderung folgende Fassung:

## **A. Bauplanungsrechtlicher Teil**

### **1. Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)**

#### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)**

##### **1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird ein „Allgemeines Wohngebiet“, wie in der Nutzungsschablone dargestellt, festgesetzt.

Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind ebenfalls nicht zulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)**

#### **2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,4 festgelegt.

#### **2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**

Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 2,0 festgelegt.

#### **2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Die Festlegung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe erfolgt entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone.

##### Nutzungsschablone 1:

Den unteren Bezugspunkt zur Festlegung der maximalen Trauf- und Firsthöhe bildet die Straßenhöhe, gemessen in der Mitte des Gebäudes. Als Straßenhöhe gilt die Oberkante der an die jeweiligen Grundstücke angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die Rohfußbodenhöhe des 1. Obergeschosses darf maximal 6,00 m über diesem Bezugspunkt liegen. Die maximale Traufhöhe beträgt gemessen ab Rohfußbodenhöhe des Erdgeschosses 7,30 m, die maximale Firsthöhe 9,30 m.

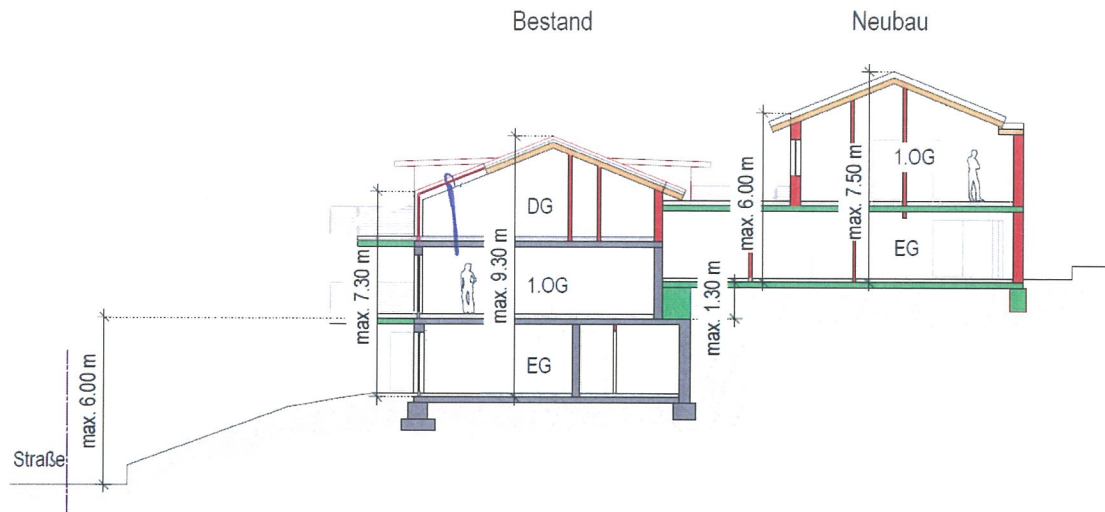
Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der oberste Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, für die Firsthöhe die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante.

##### Nutzungsschablone 2:

Den unteren Bezugspunkt zur Festlegung der maximalen Trauf- und Firsthöhe bildet die Rohfußbodenhöhe des Erdgeschosses. Diese darf maximal 1,30 m über der Rohfußbodenhöhe des 1. Obergeschosses des Gebäudes im Geltungsbereich der 1. Nutzungsschablone liegen. Die maximale Traufhöhe beträgt 6,00 m, die maximale Firsthöhe beträgt 7,50 m.

Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der oberste Schnittpunkt der Außenseite

der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, für die Firsthöhe die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante.



Schemaschnitt

**Hinweis:**

Für Garagen, Carports und Nebengebäuden werden eine maximal zulässige Traufhöhe von 3,0 m sowie eine maximal zulässige Firsthöhe von 4,0 m festgesetzt (vgl. hierzu Ziffer B, Ziffer 1.6).

**2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Für den Planbereich ist eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

**2.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

**2.6 Garagen, Carports und Nebenlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)**

Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb, Carports auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Die Errichtung von unüberdachten Stellplätzen ist grundsätzlich unzulässig. Hiervon kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Errichtung städtebaulich vertreten werden kann.

**2.6.1** Im gesamten Plangebiet sind Carports so zu errichten, dass zwischen diesen und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 1,0 m verbleibt; wobei der Dachüberstand maximal 0,50 m betragen darf.

**2.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**2.7.1 Belagsflächen.** Stellplätze sofern baurechtlich zulässig (vgl. hierzu Ziffer 2.6) sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z.B. Schotterterrassen,

wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Drainpflaster etc.).  
Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

**2.7.2 Beleuchtung.** Die private Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen oder Natriumhochdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

**2.8 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

Untergeordnete Bauteile wie Eingangs- und Terrassenüberdachungen und Vorbauten wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

**2.9 Schutzstreifen entlang der 110-kV Leitung Villingen-Bollenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Innerhalb des im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Schutzstreifens ist eine Bebauung und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Die Netze BW ist an der Hochbauplanung zu beteiligen. In Gebäudeschnitten ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m+NN anzugeben. Es gelten die zum Bauzeitpunkt erforderlichen Mindestabstände der maßgeblichen Normen.

Sollten im Bereich des Schutzstreifens Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern geplant sein müssen diese stets einen Abstand von 5 m von den Leiterseilen haben. Das Aufschwingen der Seile ist zu berücksichtigen.

**B. Bauordnungsrechtlicher Teil**

**1. Anforderungen an die Dachgestaltung von Hauptgebäuden, Garagen und Carports (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

**1.1 Dachform und Dachneigung**

Die Dachform und Dachneigung ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil festgesetzt. Zugelassen sind ausschließlich Satteldächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 12° bis 40°.

Garagen und Carports können darüber hinaus auch als Flachdach ausgeführt werden. Die zulässige Dachneigung beträgt 0° bis 5°.

Auf Nebengebäuden und Nebenanlagen sowie untergeordneten Dachflächen und Bauteilen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.

**1.2 Firstrichtungen von Hauptgebäuden**

Die Firstrichtungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt. Zugelassen ist ausschließlich eine zur Erschließungsstraße parallele Ausrichtung.

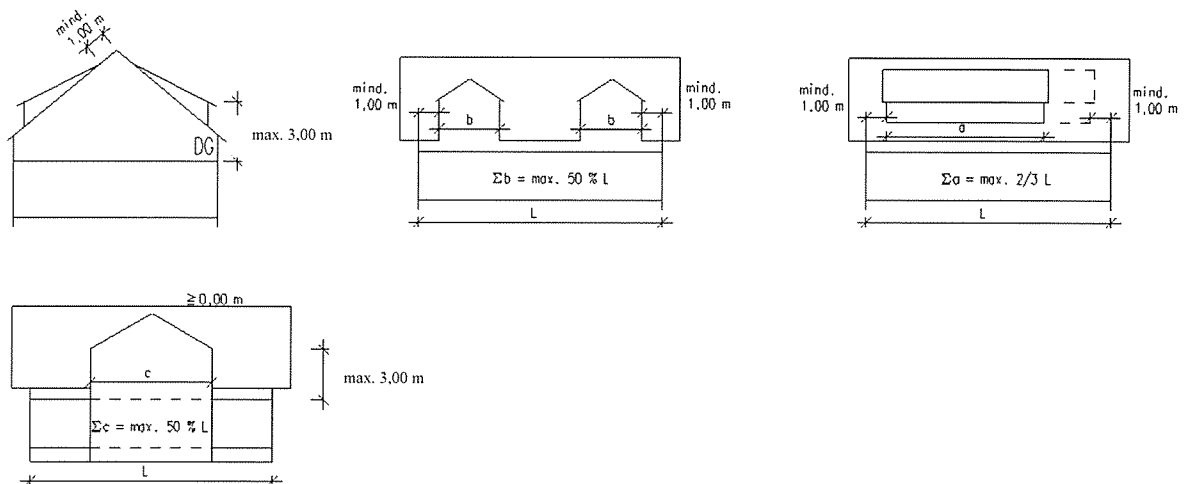
### 1.3 Dachaufbauten/-einschnitte und Wiederkehre

Die Länge von Dachgauben, Dacheinschnitten darf in ihrer Summe maximal zwei Drittel der Gebäudelänge betragen, die von Zwerchgiebeln (Unterbrechung der Traufe ohne Versatz in der Fassade) und Wiederkehren (Unterbrechung der Traufe mit Versatz in der Fassade) maximal 50 %. Als Gebäudelänge ist die Wandlänge von Außenkante Giebelwand bis Außenkante Giebelwand zu Grunde zu legen.

Der Abstand von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten zur Außenkante Giebelwand muss jeweils mindestens 1,00 m betragen.

Der Abstand von Dachgauben, Zwerchgiebeln oder Dacheinschnitten zum First muss mindestens 1,00 m, in der Dachneigung gemessen, betragen.

Die traufseitige Wandhöhe von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Wiederkehren, gemessen von Oberkante Rohfußboden des ersten/untersten ganz bzw. teilweise im Dachraum liegenden Geschosses bis zum obersten Schnittpunkt der Gaubenaußenwand / Wiederkehraußenwand mit der Dachhaut, darf maximal 3,00 m betragen.



Die nicht verglasten Teile der Dachaufbauten müssen in der Farbe der Dachdeckung angepasst werden. SchlepPGAuben sind nur bei Dächern ab einer Dachneigung von mind. 35° zulässig.

Die Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Wiederkehre und Zwerchgiebel sind so zu wählen, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

### 1.4 Gestaltung von Balkonen

Balkonstützen sind in leichter Stahlkonstruktion, farbig gestrichen, auszuführen. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn die Ausführung begründet und aus städtebaulichen Gesichtspunkten vertreten werden kann. Werden Balkongeländer in Glas- oder Stahl-Stabgeländer ausgeführt, sind dahinter angebrachte Vorrichtungen zum Sichtschutz (bspw. Bambusmatten, Kunststoffmatten etc.) unzulässig.

## 1.5 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung für die Hauptgebäude sind nur Ziegel oder Dachsteine in den Farben dunkelgrau, rotbraun bis braun zulässig. Glänzende Ziegel bzw. Dachsteine sind nicht zulässig. Für untergeordnete Dachflächen können als Ausnahme auch andere Materialien zugelassen werden.

Die Flachdächer der Garagen und Carports (0° bis 5°) sind extensiv mit einer mindestens 5 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Die Pflicht zur Flachdachbegrünung entfällt, wenn diese als Terrassen genutzt werden. Werden Carports außerhalb der überbaubaren Fläche (vgl. A, Ziffer 2.6.1) errichtet, so muss zwischen diesen und der öffentlichen Verkehrsfläche, bezogen auf den Dachüberstand, ein Abstand von mindestens 0,5 m verbleiben.

Vordächer, Erker, Balkondächer und Wintergärten sind auch mit Glas zulässig. Solarthermische und photovoltaische Anlagen sind ebenfalls zulässig.

## 1.6 Höhe von Garagen, Carports und Nebengebäuden

Für Garagen, Carports und Nebengebäuden werden eine maximal zulässige Traufhöhe von 3,0 m sowie eine maximal zulässige Firsthöhe von 4,0 m festgesetzt. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe = Firsthöhe. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der oberste Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, für die Firsthöhe die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante.

## 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, beweglichem, blinkendem oder laufendem Licht sind unzulässig.

## 3. Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

3.1.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

## 4. Beschränkung der Verwendung von Außenantennen und Parabolspiegel (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Wohngebäude sind eine Antennen-Anlage und ein Parabolspiegel zulässig. Diese bzw. dieser ist farblich der Dacheindeckung oder der Fassade anzupassen.

## C. Hinweise

### 1. Denkmalschutz (Archäologie)

Sollten bei der Durchführung u.a. von baulichen Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden ist/sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,

sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

**2. Erdarbeiten bzw. Aushubarbeiten**

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ....) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

**3. Freileitung Villingen-Bollenbach (110-kV Leitung)**

Die Netze BW, Postfach 80 03 43, 70503 Stuttgart, ist an der Hochbauplanung zu beteiligen.

Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln u. ä. sind, in Abhängigkeit der Gebäudehöhe, mit einem Schutzabstand zu errichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Grundstücks durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür die Netze BW keine Haftung übernimmt.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei PC- und Computerbildschirmen Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Hochspannungsfreileitungen auftreten können, die u.a. durch Verwendung störfester Bildschirme zu vermeiden sind.

Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.

Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, ist dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Das Grundstück muss für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind daher von dieser Notwendigkeit zu unterrichten.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei.

Der Beginn der Bauarbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist dem Auftragszentrum Rheinhausen, Tel. 07643-808-333 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.

Können beim Baugeräteinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Etwaige Abschaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich für ihn aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### 4. Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, dass die Flächenversiegelung bei Anstrengung der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Um diesem Grundsatz zum Schutz des Bodens ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei den geplanten Vorhaben folgende Auflagen zu beachten:

- 4.1 Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
  - 4.1.1 Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, die von kultivierfähigem Unterbodenmaterial in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Lupinen, Luzernen oder Gräsern) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
  - 4.1.2 Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das Obengenannte.
  - 4.1.3 Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
  - 4.1.4 Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
  - 4.1.5 Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
  - 4.1.6 Zugangswege, PKW-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen.

**4.1.7** Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsgräben etc. verwendet werden.

**4.1.8** Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

**4.2** Hinweise:

**4.2.1** Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

**4.2.2** Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

**4.2.3** Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

Haslach, den 15. März 2016



Heinz Winkler  
Bürgermeister